



Düsseldorf, 9.10.2020

**Liebe Eltern der GGS Südallee,**

ich freue mich, dass wir die ersten acht Schulwochen vollständig im Präsenzunterricht durchführen konnten. Vielen Dank an dieser Stelle an Sie für die gute Zusammenarbeit.

Eine Sache liegt mir hier erneut sehr am Herzen: Bitte achten Sie **morgens vor dem Unterricht** darauf, dass die **beiden Schultore für alle Kinder frei zugänglich** sind und halten Sie sich dort nicht auf. So ermöglichen Sie den Kindern einen **ungehinderten Zugang zum Schulhof unter Wahrung der Abstandsregel**.

Nun beginnen für uns alle die wohl verdienten Herbstferien und damit ein wenig Zeit zum Durchatmen. Für alle Familien, die die kommenden beiden Wochen für einen Urlaub nutzen, sind folgende Informationen aus dem Bildungsministerium von Bedeutung:

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der **Rückkehr aus Risikogebieten** nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006\\_coroneinrvo\\_ab\\_07.10.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coroneinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf)

[5]) **regelmäßig in Quarantäne begeben**. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn **Schülerinnen und Schüler in Quarantäne** sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher **keine Schulpflichtverletzung** und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern ... **im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund** mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. ...

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern erholsame Ferien. Ich hoffe alle Kinder am 26. 10. 2020 wieder gesund in der Schule begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Huschauer  
Schulleiterin